

## WAS SIND WERBEANLAGEN?

Werbeanlagen im baurechtlichen Sinne dienen der Ankündigung/Anpreisung oder als Hinweis auf ein Gewerbe oder Beruf. Es fallen nur Werbeanlagen unter das Baurecht, die ortsfest und von öffentlichen Flächen sichtbar sind. Hierzu zählen Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Beklebungen, Lichtwerbungen und Schaukästen.

Davon abzugrenzen sind Sondernutzungen wie z. B. Warenauslagen, Werbeständer, Straßencafés und Plakatierungen als Werbung im öffentlichen Straßenraum. Fachdienst 3.1, Tel.: 05541-75 214.

## GEBÜHREN UND FRISTEN

Für eine Baugenehmigung fallen Gebühren gemäß Baugebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung an. Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist hingegen gebührenfrei.

Um zusätzliche Kosten oder Zeitverzögerungen zu vermeiden, stellen Sie den erforderlichen Antrag bitte mindestens drei Wochen vor Anfertigung bzw. Anbringung der Werbeanlage.

Bei Anbringung einer Werbeanlage ohne Baugenehmigung wird für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Gebühr erhoben.

Für eine Sondernutzung fallen Gebühren gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung an.

## STADT HANN. MÜNDEN

### KONTAKT

#### Bereich 5 - Stadtentwicklung:

##### Fachdienst 5.1 –

##### Bauaufsicht und Denkmalpflege

E-Mail: [Info-Bauaufsicht@Hann.Muenden.de](mailto:Info-Bauaufsicht@Hann.Muenden.de)

Frau Momm: Tel.: 05541 75-224

E-Mail: [Momm@Hann.Muenden.de](mailto:Momm@Hann.Muenden.de)

Frau Behrend: Tel.: 05541 75-223

E-Mail: [Behrend@Hann.Muenden.de](mailto:Behrend@Hann.Muenden.de)

##### Bereich 3 –

##### Recht, Gesellschaft, Sicherheit & Ordnung

##### Fachdienst 3.1 - Sicherheit und Ordnung

Frau Rücker: Tel.: 05541 75-214

E-Mail: [Ruecker@Hann.Muenden.de](mailto:Ruecker@Hann.Muenden.de)

##### ANSCHRIFT

Stadtverwaltung Hann. Münden

Böttcherstraße 3

34346 Hann. Münden

WEITERE INFORMATIONEN, GGF. ERFORDERLICHE ANTRAGSFORMULARE SOWIE DAS DIGITALE BAUPORTAL FINDEN SIE AUF DER INTERNETSEITE DER STADT HANN. MÜNDEN:  
[WWW.HANN.MUENDEN.DE](http://WWW.HANN.MUENDEN.DE)

FD 5.1 Werbeanlagen



STADT HANN. MÜNDEN

## MERKBLATT FÜR WERBEANLAGEN

Stand: Mai 2026

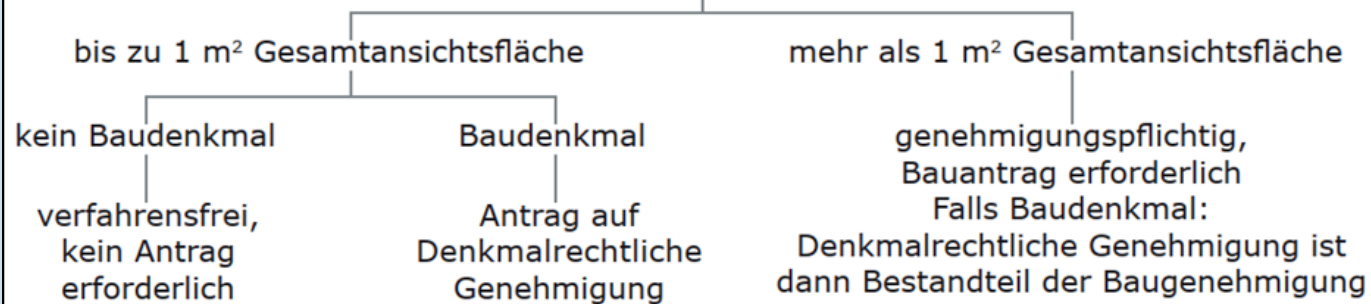
Sie möchten im Stadtgebiet Hann. Münden oder in einem der Ortsteile eine Werbeanlage errichten?

In diesem Merkblatt finden Sie eine kurze Übersicht, was bei der Errichtung von Werbeanlagen zu beachten ist.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.



## IST FÜR IHRE WERBEANLAGE EIN ANTRAG ERFORDERLICH?



### ALLGEMEINE INFOS DENKMALSCHUTZ

Bei denkmalrechtlichen Fragen zu der von Ihnen geplanten Werbeanlage kann gerne vorab ein Termin mit dem Fachdienst 5.1 zur Beratung vereinbart werden.

Die rechtliche Grundlage beruht auf dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sowie ggf. der Gestaltungssatzung in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Bitte reichen Sie für Ihren denkmalrechtlichen Antrag die folgenden Unterlagen mindestens zweifach ein: Antragsformular, Beschreibung der Werbeanlage, Lageplan, Darstellung der Werbeanlage (z. B. Zeichnungen, Fotos) mit Maßangaben und Ort der Anbringung sowie eine Gesamtansicht der Fassade.

Nach Absprache kann ggf. auf einzelne Unterlagen verzichtet werden.

### ALLGEMEINE INFOS BAUORDNUNGSRECHT

Bei bauordnungsrechtlichen Fragen zu der von Ihnen geplanten Werbeanlage kann gerne vorab ein Termin mit dem Fachdienst 5.1 zur Beratung vereinbart werden.

Die rechtliche Grundlage beruht auf der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere auf § 50 NBauO und Nr. 10 der Anlage 1 zu § 60 Abs. 1 NBauO (verfahrensfreie Werbeanlagen). Unter § 6 Niedersächsische Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) finden Sie eine Übersicht, welche Unterlagen für Ihren Bauantrag erforderlich sind.

Sie können Ihren Bauantrag in digitaler Form über das Bauportal einreichen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie den Bauantrag auch ausnahmsweise in Papierform in mindestens zweifacher Ausfertigung einreichen.

Nach Absprache kann ggf. auf einzelne Unterlagen verzichtet werden.

### WICHTIG

Bitte beachten Sie, dass auch bei verfahrensfreien Werbeanlagen ggf. weitere Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Sondernutzungserlaubnis, Gestattungsvertrag...).

### ALLGEMEINE INFOS SONDERNUTZUNGEN

Sie möchten den öffentlichen Straßenraum vor Ihrem Geschäft für Außengastronomie, das Aufstellen von Waren oder Werbeleitern nutzen? Dann benötigen Sie eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis, die spätestens zehn Tage vor der Nutzung bei der Stadtverwaltung zu beantragen ist. Fachdienst 3.1,

**Tel.: 05541-75 214.**

### INFOS ZU GESTALTUNGSATZUNG UND GESTALTUNGSRICHTLINIE

Die Gestaltungssatzung dient zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt.

Die Gestaltungsrichtlinie dient zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum der Altstadt (z. B. Warenauslagen, Werbeständer).

**Gestaltungssatzung**



**Gestaltungsrichtlinie**

